

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag von Herrn Friedrich Schötz, Schuhchristleger 1, 94353 Haibach, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus einer Quelle auf der Flur Nr. 1776, Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach, für die öffentliche Wasserversorgung des Anwesens Schuhchristleger 1, 94353 Haibach und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

Bekanntmachung

1. Herr Friedrich Schötz, Schuhchristleger 1, 94353 Haibach, beantragte mit dem Schreiben vom 18.03.2019 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus einer Quelle auf der Flur Nr. 1776, Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach, für die öffentliche Wasserversorgung des Anwesens Schuhchristleger 1, 94353 Haibach und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

Abgeleitet und entnommen werden sollen aus der Quelle maximal 0,1 l/s, 9 m³/d und 2.000 m³ pro Jahr.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 21. MAI 2019 bis 21. JUNI 2019 in der Gemeinde Haibach, Schulstraße 1, 94353 Haibach, zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Haibach veröffentlicht.

2. Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt für die in 1. genannte Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen. Folgende Grundstücke sollen von dem Schutzgebiet umfasst werden (siehe auch beiliegenden Schutzgebietsvorschlag).

Das Schutzgebiet für die Quelle auf der Flur Nr. 1776, Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach, besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) der Quelle befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 1776 (t), Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) beträgt bezogen auf die jeweils äußersten Teile/Bereiche der Quellfassungsanlage mindestens 20 m im Anstrom, links und rechts der Randbereiche der Fassungsanlage jeweils 10 m und im Abstrom mindestens 10 m.

Der Fassungsbereich (Schutzzone I) umfasst eine Fläche von ca. 715 m².

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 1775 (t), 1776 (t), 1777 (t) und 1779 (t), Gemarkung Elisabethzell, Gemeinde Haibach.

Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha.

Der vollständige Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit allen vorgesehenen Schutzanordnungen (Verboten und Beschränkungen) und den dazugehörigen Plänen und Unterlagen, aus denen der Umfang des Schutzgebietes und die Bereiche mit unterschiedlichen Anforderungen (Schutzzonen) ersichtlich sind, liegen vom 21. MAI 2019 bis 21. JUNI 2019 in der Gemeinde Haibach, Schulstraße 1, 94353 Haibach, zur Einsichtnahme aus.

3. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Haibach Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 14.05.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth

Ausgehängt am: 20. MAI 2019

Abgenommen am: _____